

**BAUEN Aachen e.V.**

–

**Baubetriebliches Aktiven- und Ehemaligen-Netzwerk  
Aachen e.V.**

**Satzung des Vereins**

**Aachen, 31.07.2015**

# **Vereinssatzung**

## **„Baubetriebliches Aktiven- und Ehemaligen-Netzwerk Aachen e.V.“**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

1. Der Verein trägt den Namen „Baubetriebliches Aktiven- und Ehemaligen-Netzwerk Aachen“ (im Folgenden „Verein“ genannt“) und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Aachen und ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts Aachen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereines läuft vom 01. Januar bis zu 31. Dezember eines Jahres.

### **§ 2 Ziel und Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und die Unterstützung von Studierenden durch Erfahrungs- und Interessensaustausch zwischen universitärer Lehre und der baubetrieblichen Praxis.
2. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch
  - a) Förderung des Kontaktes der Studierenden der Baubetriebslehre zur Berufspraxis.
  - b) Veranstaltung von Exkursionen.
  - c) Durchführung von Vortragsveranstaltungen.
  - d) Organisation von Veranstaltungen zum Austausch zwischen Studierenden, Absolventen und Dozenten sowie Vertretern aus der Praxis.
  - e) Unterstützung von Veranstaltungen, die in direktem Bezug zu den Tätigkeiten des Lehrstuhls für Baubetrieb und Projektmanagement stehen.
  - f) Auslobung von Preisen und Auszeichnungen für besondere Leistungen im Bereich der Baubetriebslehre.
  - g) Bereitstellung einer Plattform zur Kommunikation innerhalb der Vereinsmitglieder als Möglichkeit zum stetigen fachlichen und persönlichen Austausch.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Organisation Aachener Engel e.V.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Folgende Personen können einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen:
  - Studierende des Bauingenieur- und Wirtschaftsingenieurwesens an der RWTH Aachen, ehemalige und aktive studentische Hilfskräfte und Personen, die aktuell die Anfertigung einer Abschlussarbeit (Bachelor, Master oder Diplom) am Lehrstuhl für Baubetrieb und Projektmanagement vornehmen.
  - Absolventen (Bachelor, Master, Diplomanden), die in der Vergangenheit eine Abschlussarbeit am Lehrstuhl für Baubetrieb und Projektmanagement der RWTH Aachen angefertigt haben.
  - Aktuelle und ehemalige Wissenschaftliche und Nicht-Wissenschaftliche Mitarbeiter sowie Dozenten und Lehrbeauftragte am Lehrstuhl.
  - Teilnehmer von lehrstuhlbezogenen Aktivitäten wie Exkursionen oder Vortragsveranstaltungen, die sich mit der Satzung, Ziel und Zweck des Vereins identifizieren können.

## **Vereinssatzung** **„Baubetriebliches Aktiven- und Ehemaligen-Netzwerk Aachen e.V.“**

- Alle Personen, die aufgrund von fachlichem Interesse dem Wirkungsbereich des Lehrstuhls und seiner baubetrieblichen Ausrichtung zuzuordnen sind
- 2. Auf Antrag eines Mitgliedes können auch, von § 4 Abs. 1 abweichende Personen in den Verein als Mitglieder aufgenommen werden, wenn diese Personen im Bereich des Baubetriebs studiert haben, beruflich tätig sind oder sich um den Verein oder den Satzungszweck verdient gemacht haben. Die Mitgliederversammlung muss dieser Aufnahme zustimmen.
- 3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung beitragsfreie Ehrenmitglieder ohne Stimmrecht ernennen, welche die Bedingungen von § 4 Abs. 1 nicht erfüllen.
- 4. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung (Aufnahmeantrag), der an den Vorstand zu richten ist. Die Satzung des Vereins ist anzuerkennen und schriftlich zu bestätigen.
- 5. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist zu jeder Zeit im Geschäftsjahr möglich.
- 6. Der Vorstand entscheidet über Aufnahmeanträge gem. § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar. Der Vorstand teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrags schriftlich mit.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt bzw. Ausschluss aus dem Verein oder Tod.
- 2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
- 3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.
- 4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung des Vorstands muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden.  

Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.
- 5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge oder Spenden nicht zurückerstattet.

### **§ 6 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag, Umlagen**

- 1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- 2. Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 3. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht und sind von der Pflicht zur Zahlung von Jahresbeiträgen befreit.

### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1. Die Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten, sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.

### **§ 8 Organe des Vereins**

- 1. Organe des Vorstands sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

**Vereinsatzung**  
**„Baubetriebliches Aktiven- und Ehemaligen-Netzwerk Aachen e.V.“**

**§ 9 Die Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, ausgenommen Mitglieder nach § 4 Abs. 3. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ist ausgeschlossen.
2. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands.
  - b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages.
  - c) Wahl und Abwahl des Vorstands.
  - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
  - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.
  - f) Wahl der/s Kassenprüfer/s.
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

**§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Email- oder Postadresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt. Zur Aufnahme dieses Antrags in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstands müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden; ansonsten sind sie unzulässig.

**§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

**§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ab mindestens fünf der erschienenen Mitglieder, einschließlich Vorstand, beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für eine Änderung des Zwecks des Vereins (§2) ist eine Zustimmung von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine

## **Vereinsatzung** **„Baubetriebliches Aktiven- und Ehemaligen-Netzwerk Aachen e.V.“**

Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

- Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren. Jedes Mitglied ist berechtigt das Protokoll einzusehen.

### **§ 13 Der Vorstand**

- Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand durch Beisitzer ergänzt werden. Die Beisitzer gehören nicht zum Vorstand im Sinne von § 26 BGB, sondern zum erweiterten Vorstand.
- Mindestens ein Amt des Vorstandes muss von einem derzeitigen oder ehemaligen Wissenschaftlichen Mitarbeiter des Lehrstuhls für Baubetrieb und Projektmanagement der RWTH Aachen ausgeübt werden.
- Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten vertreten.
- Die einzelnen Mitglieder des Vorstands werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen, welches sogleich beim Amtsgericht als kommissarischer Nachfolger angemeldet wird. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
  - Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung des Haushaltsplans.
  - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

### **§ 14 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands**

- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

### **§ 15 Kassenprüfung**

Der/Die Kassenprüfer ist/sind von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr zu wählen. Diese/ haben/hat die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den/m Kassenprüfer/n zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei Versendung der Einladung muss die Auflösung bereits als Tagesordnungspunkt mit aufgenommen sein.

**Vereinssatzung**  
**„Baubetriebliches Aktiven- und Ehemaligen-Netzwerk Aachen e.V.“**

2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an eine gemeinnützige Organisation, die von den Vorstandsmitgliedern bestimmt wird. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

**§ 17 Inkrafttreten der Satzung**

Mit Eintragung in das Vereinsregister tritt diese Satzung in Kraft.

---

Ort, Datum

Unterschriften